

Zu Gunsten der Landwehr : zu Lasten des Landsturms

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **32 (1966)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

On tiendra compte de la réduction du nombre des unités de surveillance de landsturm en modifiant la liste des ouvrages à protéger en première urgence et en chargeant les commandants des corps d'armée d'assumer dans leurs zones d'opérations, au besoin avec des formations d'élite et de landwehr, les mesures de protection correspondant à la situation générale et proportionnées à leurs moyens. La réduction du nombre des unités de surveillance de landsturm ne

portera nullement préjudice à l'importance du service territorial. Elle contribuera au contraire à décharger ses organes de missions de combat et leur permettra de mieux se consacrer aux tâches proprement territoriales et de soutien, dont l'importance s'accroît sans cesse.

(On se rend compte que ces mesures de réorganisation de la landwehr préjugent de la réforme territoriale en voie d'élaboration. La rédaction.)

Zu Gunsten der Landwehr — Zu Lasten des Landsturms

Der Bundesrat präjudiziert die Territorialreform

Am 1. Juli veröffentlichte der Bundesrat seine Anträge an die Bundesversammlung über die Landwehr-Reorganisation. In seiner Botschaft ist u. a. zu lesen:

Die Studien, welche es erlauben werden, zu entscheiden, nach welchen Grundsätzen unsere Armee den Bedürfnissen der totalen Landesverteidigung angepasst werden soll, dürften noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Es sollten daher tiefgreifende militärische Reorganisationsmassnahmen vermieden werden, bis feststeht, wie unsere Armee der Zukunft aussehen wird. Andernfalls besteht Gefahr, dass durch Massnahmen, die für die nahe Zukunft zweckmässig erscheinen, eine spätere Umgliederung in Frage gestellt wird. Trotz dieser gebotenen Zurückhaltung müssen Lücken in der Schlagkraft unserer derzeitigen Streitmittel beseitigt werden und es sind die hiefür notwendigen Massnahmen zu treffen.

Vor allem müssen ungenügende Bestände bei der Landwehrintanterie verhütet werden. Wir waren uns bewusst, dass nach erfolgter Verjüngung der Armee einige Reorganisationsmassnahmen notwendig würden.

Es handelt sich darum, die Truppenordnung 1961 fertig auszubauen. Die beantragten Aenderungen betreffen die Grundsätze dieser Truppenordnung in keiner Weise und ihre Verwirklichung erfordert keine Sonderkredite.

Die Lösung besteht, kurz ausgedrückt, darin, der Landwehrintanterie auf Kosten des Landsturms ausreichende Bestände zu verschaffen. Der Nachteil einer Verringerung der Zahl der Landsturmverbände ist kleiner als jener von Unterbeständen in der Landwehr. Dabei verkennen wir die Bedeutung des Territorialdienstes, dessen Mittel heute vorwiegend aus Wehrmännern des Landsturms bestehen, in keiner Weise (so drückt sich der Bundesrat aus). Wir sind aber der Auffassung, dass, wenn es sich in Zukunft als notwendig erweisen sollte, namhafte Teile der Armee für die Hilfe an die Zivilbevölkerung bereitzuhalten, es zweckmässiger sein dürfte, dafür Verbände des Auszuges und der Landwehr zu beanspruchen. Zudem stehen von der Armee ab 1. Januar 1967 der zivilen

Landesverteidigung Personal im Umfange von 10 ehemaligen wehrpflichtigen Jahrgängen zur Verfügung (rund 200 000 Mann) und der Landsturm wird in Zukunft nur noch 8 Jahrgänge umfassen (früher 12).

Die beantragte Revision soll im Grunde genommen nur ein Bestandesproblem lösen. Sie wird jedoch verbunden mit einer nennenswerten Vermehrung der Maschinengewehre und Raketenrohre bei der Landwehrintanterie und der Zuteilung einer Anzahl von Lastwagen, um die Verbände der Kampfbrigaden einigermassen beweglich zu machen.

Abgesehen von den Massnahmen, welche sich auf die Bestandeslage beziehen, wird auch die materielle Lage der Landwehr auf Grund bewilligter Kredite laufend verbessert, nämlich durch die Einführung des Kampfanzuges und neuer Kleinfunkgeräte bei der Landwehrintanterie sowie durch Geländeverstärkungen (Unterstände, Festungswaffen, Verminungen), welche sich entsprechend der Planung auf lange Sicht allmählich auf alle Brigadeabschnitte ausdehnen.

Die Bewaffnung (namentlich die Ausstattung mit Minenwerfern), die Geräte für die Funkverbindungen auf der Stufe des Truppenkörpers und die Gebirgsausrüstung der Landwehrintanterie bedürfen noch weiterer Verbesserungen. Das Studium dieser Verbesserungen und deren Verwirklichungsmöglichkeiten im Rahmen der langfristigen Finanzplanung ist eingeleitet worden. Die Ergebnisse werden Gegenstand eines späteren Rüstungsprogrammes sein.

Kurz zusammengefasst

Einen erheblichen Teil der Massnahmen, welche die Bestandeslage sanieren sollen, kann der Bundesrat in eigener Zuständigkeit treffen. Es handelt sich im besonderen darum, die Zusammensetzung der Festungs- und Werkformationen nach Heeresklassen zu ändern (durch Ausdehnung auf den Landsturm), damit die Landwehrübertritte aus der Auszugsinfanterie dafür nicht mehr beansprucht werden müssen

und alle Uebertretenden zur Speisung der Landwehrinfanterie verwendet werden können.

Es ist jedoch unerlässlich, dass die eidgenössischen Räte die Massnahmen des Bundesrates durch weitere ergänzen, damit die ersteren wirklich wirksam werden. Der Bundesversammlung wird daher beantragt, einerseits die Anzahl von gewissen Verbänden der Landwehrinfanterie zu ändern und jene der Landsturm- infanterie zu verringern, sowie andererseits die Verteilung der kantonalen Verbände der veränderten Bevölkerungszahl eines jeden Kantons anzupassen.

Diesen Anträgen wurde ein weiterer beigefügt, der zwar in keinem Zusammenhang mit ihnen steht, aber auch in die Zuständigkeit der eidgenössischen Räte fällt und den gleichen Beschluss betrifft; es handelt sich um die Bezeichnung eines der Abteilung für Sanität angegliederten Dienstes zum Schutz gegen die Atom- und chemischen Waffen (AC-Schutzdienst) als Dienstzweig.

Änderungen in der T.O. 61

Das Gerippe unserer Grenz-, Festungs- und Re- duitbrigaden bilden die Landwehfüsilierbataillone, welche den Kampf angelehnt an das Netz von Festungswerken und vorbereiteten Zerstörungen zu führen haben. Diese Truppenkörper werden Unterbestände aufweisen. Da es nicht angeht, das gründlich durchgebildete Abwehrdispositiv vollständig umzu- bauen, muss die Zahl der Bataillone gleich bleiben, und es müssen gleichzeitig Massnahmen getroffen werden, um für sie ausreichende Bestände zu gewinnen. Zudem soll ihre interne Gliederung besser jener entsprechen, die seit 1951 bei den Auszugsbataillonen eingeführt wurde.

Der Bundesrat wird in eigener Zuständigkeit dafür sorgen, dass den Füsilierbataillonen (Landwehr) mehr Leute zugewiesen werden. Es wird sich darum handeln, die Auszugsinfanterie nicht mehr mit der Bestandauffüllung für die Festungs- und Werkfor- mationen zu belasten. Diese Massnahme reicht aber nicht aus; es müssen noch einige Grenadier- und Fliegerabweereinheiten der Landwehr aufgelöst werden, damit für alle Bataillone, insbesondere für jene der Kantone mit geringer Bevölkerung, wirklich aus- reichend Wehrmänner gestellt werden können. Die Auflösung von Fliegerabwehrverbänden wird teilweise durch die geplante Verstärkung der Festungsfieger- abwehr aufgewogen.

Unter den Grenadiereinheiten, die bestehen blei- ben, werden einige als «Gebirgsgrenadier-Kompagnie» bezeichnet. Sie sind bestimmt für die Brigaden, deren Kampfraum vorwiegend Hochgebirgscharakter auf- weist. Sie werden aus Leuten zusammengesetzt sein, die im Hochgebirgsdienst geschult sind.

Ausserdem sollen aus taktischen Gründen einige Panzerabwehrkompagnien der Landwehr aus vorhan- denen Panzerabwehrzügen der Bataillone gebildet werden. Damit soll bei den ausserhalb des Alpengebietes eingesetzten Verbänden das Verschieben von Schwer-

gewichten der Panzerabwehr entsprechend der jewei- ligen Kampflage erleichtert werden.

In Zukunft wird der Gesamtbestand der Land- sturminfanterie gegenüber 1966 bedeutend geringer sein. Der Bundesrat kann auf die jährliche Ergänzung der Festungs- und Werkformationen mit Infanterie nur dann verzichten, wenn in Zukunft diese Forma- tionen, mit Ausnahmen, aus Landwehr und Landsturm zusammengesetzt werden. Das kleine Uebertrittskon- tingent der Mechanisierten und Leichten Truppen und eines Teiles der Artillerie wird ausreichen, um den Kontrollbedarf zu decken. Da die Wehrmänner der Festungs- und Werkkompagnien bei Erreichen des Landsturmalters dort eingeteilt bleiben und nicht mehr zur Landsturminfanterie übertreten, wird sich der Nachwuchs für letztere auf die Uebertritte aus der Landwehrinfanterie beschränken (mit einem beschei- denen Zuschuss aus den Flieger- und Fliegerabwehr- truppen).

Territorialkompagnien verschwinden

Diese Bestandesverminderung im Landsturm be- ruht auf der Absicht, die Bestandeslücken bei der Landwehr zu beseitigen. Diese Verminderung sowie die Notwendigkeit, für den Territorialdienst der Zu- kunft ausreichend Wehrmänner bereitzuhalten, zwin- gen zur Kürzung der Zahl der Einheiten der Land- sturminfanterie um einen Viertel. (Die Zahl der Jahr- gänge im Landsturm geht von 12 auf 8 zurück). Zu- dem sollen diese Verbände nicht mehr «Territorial- kompagnien» genannt werden, da nur ein Teil davon Territorialbrigaden unterstellt werden. Sie erhalten die Bezeichnung «Füsilierkompagnie (Landsturm)» bzw. «Schwere Füsilierkompagnie (Landsturm)»; letz- teren sind schwere Waffen (Maschinengewehre und Panzerabwehrkanonen) zugeteilt. Die neuen Einheiten werden regional gebildet, setzen sich aber aus Leuten verschiedener militärischer Herkunft zusammen. Sie werden zur Bewachung von Einrichtungen, zur Ver- stärkung der Grenzpolizei und zu besonderen orts- festen Verteidigungsaufgaben eingesetzt.

Die Reduktion der Zahl der Landsturm-Bewa- chungsverbände wird einerseits durch eine Neufest- legung der in erster Dringlichkeit zu bewachenden Objekte und andererseits dadurch Rechnung getragen, dass die Kommandanten der Armeekorps in ihren Operationsräumen der Gesamtlage entsprechend und im Rahmen aller ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte — wenn nötig mit Verbänden des Auszuges und der Landwehr — Bewachungsmassnahmen zu treffen haben. Die Verminderung der Zahl der Land- sturm-Bewachungsverbände beeinträchtigt die Bedeu- tung des Territorialdienstes in keiner Weise; sie kann vielmehr zur Entlastung der territorialdienstlichen Kommandostellen von Kampfaufgaben beitragen, da- mit diese sich um so mehr ihren immer wichtiger werdenden territorial- und versorgungsdienstlichen Aufgaben widmen können.

(Hier liegt die Präjudizierung der Territorial- reform durch die Landwehr-Reorganisation. Die Red.)